

Satzung des TSV Altensteig e.V., Stand 11.4.2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1848 Altensteig e.V. (abgekürzt TSV 1848).

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nagold eingetragen.

Sitz des Vereins ist Altensteig.

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V.

§ 2 Zweck

Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Sports und der Kameradschaft. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches gewährt werden. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

A. Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden.
2. Wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, kann dem Verein als "Jugendlicher", wer noch nicht 14 Jahre alt ist, als "Schüler" angehören.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Bei Minderjährigen muss der Antrag vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
Eine Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlags des Hauptausschusses von der Mitgliederversammlung verliehen.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen, Ordnungsvorschriften und Richtlinien des Vereins und der Verbände, Vereinigungen und dergleichen, denen der Verein oder eine seiner Abteilungen angehören.
Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften unterstützt und fördert.

5. Die gleichzeitige aktive Mitgliedschaft in einem anderen Sportverein erfordert die Zustimmung des Vorstandes. Sie gilt mit der Aufnahme als erteilt, wenn im Aufnahmeantrag die Mitgliedschaft in einem anderen Verein angegeben wurde.

B. Ende der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorsitzenden schriftlich bis spätestens 1. Oktober mitgeteilt werden,
- c) durch Auflösung des Vereins,
- d) durch Ausschluss.

Über den Ausschluss aus dem Verein kann der Hauptausschuss beschließen.

- aa) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate in Verzug gekommen ist,
- bb) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder anderer nach oben A. 4. einzuhaltender Bestimmungen,
- cc) wenn das Mitglied sich unehrenhaft verhält oder durch sein Verhalten die Interessen, das Ansehen oder den Bestand des Vereins oder einer seiner Abteilungen gefährdet oder schädigt.

Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Betroffene kann binnen 2 Wochen schriftlich mit der Begründung eine Überprüfung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit sofortiger Wirkung sämtliche Rechte dem Verein gegenüber. Irgendwelche Ansprüche, insbesondere vermögensrechtlicher Art, können gegenüber dem Verein oder einer Abteilung aus der ehemaligen Mitgliedschaft nicht hergeleitet werden. Eine Mitgliedsausweis ist unaufgefordert an den Vorsitzenden zurückzugeben. Mitglieder, die bei Beendigung der Mitgliedschaft ein Amt inne hatten, haben unverzüglich und unaufgefordert, die ihnen anvertrauten Bar- und Sachwerte, Gegenstände, Urkunden, Kassen, Geschäftsunterlagen usw. an den Vorsitzenden herauszugeben und dem Vorstand Rechenschaft abzulegen. Beim Ausschluss hat der Betroffene diese Verpflichtung schon zu dem Zeitpunkt, in dem ihm der Beginn des Ausschlussverfahrens mitgeteilt wird. Gleichzeitig ruhen sämtliche Funktionen im Verein oder einer Abteilung.

- C. Jedes Mitglied ist in der Regel Angehöriger einer selbständigen Abteilung des Vereins. Nur wer sich keiner Abteilung anschließen will, wird als abteilungsfreies Mitglied geführt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mit der Aufnahme in den Verein entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der in einer besonderen Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgesetzten einmaligen und laufenden

Beiträge. Der Aufnahmebeitrag ist bei der Aufnahme, der laufende Beitrag zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im voraus an den Verein zu zahlen. Bei Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten kann eine vom Hauptausschuss festzusetzende Mahngebühr erhoben werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

In begründeten Einzelfällen kann der Hauptausschuss von der Bezahlung der Beiträge ganz oder teilweise befreien.

Die Abteilung können von ihren Angehörigen zusätzliche Beiträge erheben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient zur Unterrichtung der Vereinsmitglieder über all Vereinsangelegenheiten und zur Kontrolle von Hauptausschuss und Vorstand sowie zur Erledigung der Angelegenheiten, die nicht Aufgabe des Hauptausschusses oder Vorstandes sind.
2. Alle 3 Jahre hat der Vorsitzende, jeweils im 1. Halbjahr, die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder schriftlich oder durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Vereins und Hinweis darauf im Amtsblatt der Stadt Altensteig mitzuteilen.

Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

- a) Jahresbericht,
- b) Kassenbericht,
- c) Kassenprüfungsbericht,
- d) Entlastung der Organe und Kassenprüfer,
- e) Neuwahlen (sofern an der Reihe),
- f) Beschlussfassung über Anträge.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Bei Dringlichkeitsanträgen kann die Mitgliederversammlung Ausnahmen zulassen.

3. Der Vorsitzende kann, wenn er es im Interesse des Vereins für notwendig hält, mit Zustimmung des Hauptausschusses jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies

- a) von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses beantragt wird,
- b) mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder oder mindestens 30 ordentliche Mitglieder die Einberufung in einem schriftlichen Antrag, der die Verhandlungsgegenstände bezeichnen muss, verlangen.

Die Einberufung muss in diesen Fällen innerhalb 1 Monats nach Eingang des Antrags beim Vorsitzenden erfolgen. Ziffer 2 gilt sinngemäß.

§ 8 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern,
 - b) den Abteilungsleitern,
 - c) drei Beisitzern,
 - d) dem Jugendleiter,
 - e) dem Jugendsprecher,
 - f) der Jugendsprecherin.
2. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Die Abteilungsleiter können sich durch ein Mitglied ihres Abteilungsausschusses vertreten lassen.
4. Jede Abteilung kann ein weiteres Mitglied, ohne Stimmrecht, zu den Beratungen des Hauptausschusses entsenden.
5. Der Hauptausschuss beschließt über alle nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehaltenen Angelegenheiten. Er berät und unterstützt den Vorstand, überwacht die Kassenführung, bereitet die Mitgliederversammlungen und Vereinsveranstaltungen vor. Er ist insbesondere zuständig zur Genehmigung größerer Vorhaben des Vereins bzw. einer Abteilung und zur Bewilligung von Ausgaben, die über den dem Vorstand eingeräumten Rahmen hinausgehen. Kreditaufnahmen oder dem gleichkommende Verpflichtungen darf er für die Hauptkasse oder eine Abteilung bis zur Höhe der zweifachen Jahreseinnahme aus Mitgliedsbeiträgen genehmigen, wenn die Rückzahlung aus laufenden Einnahmen erfolgen kann. Darüber hinaus nur beim Vorliegen von Sicherheiten (Bürgschaften und dergleichen), die dem Verein einen evtl. Ausfall garantieren. Bei Beträgen im Einzelfall von mehr als 15.000 DM oder einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren oder wenn bei der Hauptkasse oder einer Abteilung der Gesamtkredit den Betrag von 15.000 DM übersteigen würde, ist in jedem Fall die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

6. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Er soll bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, vom Vorsitzenden einberufen werden. Er muss binnen 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder dies schriftlich beantragt.
7. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden vom Schriftführer des Vorstandes protokolliert und vom Vorsitzenden und einem weiteren Ausschussmitglied mit unterzeichnet.
8. Für ein ausgeschiedenes Ausschussmitglied wird, wenn notwendig, bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Hauptausschuss ein Ersatzmitglied berufen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorsitzenden,
 - d) dem Hauptkassier,
 - e) dem Schriftführer
 - f) einem Besitzer für Rechtsangelegenheiten
 - g) drei Beisitzern.

Bei jugendrelevanten Themen sind der Gesamtjugendleiter und die Gesamtjugendsprecher stimmberechtigt vertreten.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Vertretungsberechtigt sind 2 der 3 Vorsitzenden zusammen.
Vereinsintern wird bestimmt, dass der 3. Vorsitzende nur tätig werden soll, wenn einer der beiden anderen Vorsitzenden verhindert ist.
3. Der Vorstand wird alle 3 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, die Vorsitzenden und der Hauptkassier müssen jedoch volljährig sein. Der 1. Vorsitzende und der Hauptkassier können nicht gleichzeitig ein Amt in einer Abteilung des Vereins ausüben.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann Ausgaben bis zu einer vom Hauptausschuss zu bestimmenden Höhe genehmigen.
5. Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch jeden 3. Monat, vom Vorsitzenden einzuberufen. § 8 Ziffer 6 und 7 ist sinngemäß anzuwenden.

6. Vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes müssen Neuwahlen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird, wenn notwendig, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vom Hauptausschuss ein Ersatzmitglied gewählt. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
8. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und des Vereinszweckes. Er ist Vorsitzender in den Vereinsorganen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung,
 - b) die Unterrichtung der Vereinsorgane über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten,
 - c) die Kontrolle und Koordination der Ämter, Ausschüsse und Abteilungen des Vereins.Er kann sich ständig oder im Einzelfall der Hilfe anderer Vorstandsmitglieder bedienen. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende und dann der 3. Vorsitzende.
9. Der Hauptkassier ist für die Hauptkasse verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss der Hauptkasse und die wichtigsten Daten der Jahresabschlüsse der Abteilungskassen vorzulegen. Er sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen und die Auszahlung der Verpflichtungen.
10. Der Schriftführer hat neben der Erledigung des Schriftverkehrs und der Protokollführung auch die Aufgabe eines Pressewartes wahrzunehmen. Alle Veröffentlichungen bedürfen jedoch der Zustimmung des Vorsitzenden.
11. Die Beisitzer können mit besonderen Aufgabengebieten (z.B. Sportbetrieb, Jugendbetreuung, Veranstaltungen usw.) ständig oder im Einzelfall betraut werden.
12. Die Mitglieder des Vorstandes können im Rahmen der steuerlichen Vorgaben und nach Maßgabe der Haushaltsplanung eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Über die Höhe entscheidet der Hauptausschuss.

§ 10 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstandes und des Hauptausschusses bei besonderen Aufgaben können vom Hauptausschuss besondere Ausschüsse gebildet werden. Sie können je nach Zweck dem Vorstand oder dem Hauptausschuss unterstellt werden. Ihre Ausarbeitungen und Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes bzw. Hauptausschusses.

In einem Ausschuss kann jedes ordentliche Mitglied berufen werden.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie berichten jährlich der Mitgliederversammlung, ob die Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse ordnungsgemäß verwaltet und die Kassengeschäfte ordentlich geführt werden. Ihnen ist Auskunft über alle Vorgänge und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren. Mängel und Unstimmigkeiten sind sofort dem Vorstand mitzuteilen.

Ein Kassenprüfer kann nicht beschließendes Mitglied im Vorstand oder Hauptausschuss sein.

§ 12 Hauptkasse

Aus der Hauptkasse sind die den Verein in seiner Gesamtheit betreffenden Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere auch die Beiträge an den Württ. Landessportbund für alle Mitglieder. Während die Beiträge an die einzelnen Fachverbände von den zuständigen Abteilungskassen zu tragen sind.

die nach § 5 festgesetzten Mitgliedsbeiträgen werden von den abteilungsfreien Mitgliedern unmittelbar erhoben. Von den abteilungsangehörigen Mitgliedern erhebt sie die Abteilungskasse zusammen mit etwaigen Zusatzbeiträgen. Für jedes Mitglied führt die Abteilung an die Hauptkasse 60% des nach § 5 festgesetzten Mitgliedsbeitrags je zur Hälfte auf 31.03. und 30.09. an die Hauptkasse ab. Der Restbeitrag und die zusätzlichen Beiträge verbleiben der Abteilung. Bei mehrfacher Abteilungszugehörigkeit wird der Beitrag entsprechend aufgeteilt.

Der Hauptkasse stehen weiter zu, Einnahmen aus Veranstaltungen des Gesamtvereins, Spenden, Zuschüsse und dergleichen, die keine einzelne Abteilung betreffen.

§ 13 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebs obliegt in der Regel selbständigen Abteilungen. Diese sollen den jeweiligen Fachverbänden angehören.
2. Die Abteilung erledigt alle nur sie betreffenden Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Sie hat sich dabei jedoch stets der Gesamtinteressen des Vereins unterzuordnen. Termine für Veranstaltungen sind im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand festzulegen.
3. Die Abteilung wird nach einer besonderen Abteilungssatzung, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf, verwaltet. Dieser Satzung widersprechende Bestimmungen in einer Abteilungssatzung sind ungültig. Abteilungsorgane sind die Abteilungsversammlung, der Abteilungsausschuss und der Abteilungsleiter. Für die Abteilungsversammlung gilt § 7 sinngemäß.

Der Abteilungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Abteilungskassier, einem Schriftführer, dem Jugendleiter, dem Jugendsprecher, der Jugendsprecherin und weiteren Mitgliedern nach den Bedürfnissen der Abteilung. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Abteilungssatzung.

Die Abteilungsorgane sind dem Gesamtverein für die satzungsmäßige Verwaltung der Abteilung verantwortlich. Zu den Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen ist

der Vereinsvorsitzende einzuladen. Er kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen. Im übrigen ist der Vereinsvorsitzende über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung zu unterrichten. Beschlüsse einer Abteilung, von denen er glaubt, dass sie mit den Gesamtinteressen des Vereins nicht übereinstimmen oder finanziell bedenklich seien, kann der Vereinsvorsitzende widersprechen. Der Widerspruch ist binnen 1 Monats dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Dieser kann ihn zur endgültigen Entscheidung an die Mitgliederversammlung verweisen. Ein Beschluss, dem widersprochen wurde, darf vor der endgültigen Entscheidung nicht vollzogen werden.

5. Die selbständige Abteilung ist berechtigt, Aufnahmeanträge und Austrittserklärungen für ihre Abteilung entgegen zu nehmen und darüber sowie über einen Ausschluss durch den Abteilungsausschuss unter sinngemäßer Anwendung von § 4 zu entscheiden. Mit der Aufnahme bzw. dem Ausscheiden bei der Abteilung ist ohne besondere Zustimmung des in § 4 genannten Organs, die Aufnahme bzw. das Ausscheiden als Vereinsmitglied verbunden. Bei Ausschluss eines Abteilungsmitglieds, das noch einer anderen Abteilung angehört, bleibt die Entscheidung über den Verlust der Vereinsmitgliedschaft dem zuständigen Vereinsorgan vorbehalten. Der Vereinsvorsitzende ist von den Mitgliedszu- und -abgängen vor Bekanntgabe einer Entscheidung an den Betroffenen schriftlich zu unterrichten. Er kann binnen 1 Woche Bedenken geltend machen. Damit fällt die Zuständigkeit zur Entscheidung an das in § 4 genannte Vereinsorgan zurück.
6. Die Abteilung führt eine eigene Kasse. § 9 Ziff. 9 gilt für den Abteilungsleitungskassier entsprechend. Ebenso ist für die Kassenprüfung § 11 sinngemäß anzuwenden. Alle Einnahmen, die nicht der Hauptkasse (§ 12) zustehen, fließen in die Abteilungskasse. Über die Kassenmittel verfügen die zuständigen Abteilungsorgane. Unbeschadet des § 8 Ziffer 5 bedürfen Verfügungen, welche die laufenden jährlichen Einnahmen übersteigen, der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Die Abteilungskasse unterliegt der Kontrolle durch den Vereinsvorstand. Dem Hauptkassier sind die wichtigsten Daten des Jahresabschlusses jeweils rechtzeitig zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Für die Verpflichtungen, die ohne die notwendige Zustimmung des zuständigen Organs eingegangen wurden, haftet der Betreffende persönlich.
7. Die notwendigen Einrichtungen, Geräte usw. für die Ausübung ihrer Sportart beschafft und unterhält die Abteilung aus eigenen Mitteln. Die Verwaltung und Nutzung steht ausschließlich der Abteilung zu. Das Eigentumsrecht des Vereins wird dadurch nicht berührt.
8. Die Neubildung einer Abteilung steht dem Hauptausschuss zu. Der Beschluss bedarf jedoch der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die neu zu gründende Abteilung muss nach Mitgliederzahl und Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine ersprießliche Tätigkeit bieten. Die Auflösung einer Abteilung kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Voraussetzung ist ein Auflösungsbeschluss der Abteilungsversammlung oder Absinken

der Zahl der Abteilungsangehörigen unter zehn oder finanzielle oder sportliche Leistungsunfähigkeit.

Mehrere Abteilungen derselben Sportdisziplin sind nicht zulässig. In einer Abteilung können mehrere Sportdisziplinen zusammengefasst werden.

§ 13 a Jugendabteilung

Alle Jugendlichen des Vereins bilden eine Jugendabteilung, die nach einer Jugendordnung geführt und verwaltet wird. Diese Jugendordnung wird von der Vollversammlung der Jugendlichen beschlossen. Sie darf den Bestimmungen der Vereinssatzung nicht widersprechen und bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

Jede Abteilung ist verpflichtet, für ihren Bereich eine Jugendordnung nach den Grundsätzen der Jugendordnung des Gesamtvereins aufzustellen bzw. die Jugendordnung des Gesamtvereins sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Gruppen

Für Sportdisziplinen, die in keiner Abteilung ausgeübt werden, für die auch wegen zu geringer Zahl oder aus finanziellen Gründen keine eigene Abteilung gegründet werden kann, können vom Hauptausschuss unselbständige Gruppen gebildet werden, die den zuständigen Organen des Gesamtvereins direkt unterstehen und finanziell von der Hauptkasse getragen werden. Der Beschluss über die Bildung einer Gruppe bedarf der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Der verwaltungsmäßige Ausschluss einer Gruppe an eine Abteilung bei entsprechender finanzieller Unterstützung durch die Hauptkasse ist möglich.

Die Gruppe wird aufgelöst, wenn eine Abteilung die fragliche Sportdisziplin in ihren Aufgabenbereich mit aufnimmt.

§ 15 Schlussbestimmungen

Der Hauptausschuss kann gegen jeden Vereinsangehörigen Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen, Geldbußen) verhängen, wenn gegen die Satzung oder andere Vorschriften verstoßen, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins geschädigt wurde. Der Strafbeschluss ist unanfechtbar.

Bei Vergehen innerhalb einer Abteilung wird die Strafbefugnis auf den Abteilungsausschuss übertragen.

§ 16 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern sowie Abteilungen unterliegen der Entscheidung eines von der Mitgliederversammlung einzusetzenden Schiedsgerichts. Betroffene Organmitglieder können dem Schiedsgericht nicht angehören.

Alle Mitglieder unterstehen in Angelegenheiten, die mit dem Verein oder dem Sport in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ausschließlich den Entscheidungen des Vereins. Sie dürfen ohne Genehmigung des Hauptausschusses weder an die Öffentlichkeit (Presse usw.) herantreten noch die Gericht in Anspruch nehmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Das nach Einlösung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts der Stadt Altensteig mit der Verpflichtung zur weiteren Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen.
5. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 17. Oktober 1971 in einer Mitgliederversammlung beraten und beschlossen. Sie tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.